

Ratgeber für den Todesfall



(Bilder: Kirche Rein, Rüfenach)

Einleitung

Ein Leben ohne den Verlust von lieben Menschen und Angehörigen ist leider nicht möglich. Unabhängig davon, ob es sich um einen erwarteten oder unerwarteten Todesfall handelt, ist ein solcher für die Angehörigen und Freunde immer ein Schock, verbunden mit Trauer und Schmerz.

Dieser Ratgeber soll Ihnen einen Überblick über die nach einem Todesfall notwendigen Schritte verschaffen.

Sollten Ihre Fragen mit diesem Ratgeber nicht beantwortet werden können, dürfen Sie ungeniert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bestattungsamtes Villigen kontaktieren.

Bestattungsamt Villigen
c/o Gemeindeverwaltung Villigen
Schulstrasse 2
5234 Villigen
Tel. 056 297 89 89

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist zu tun bei einem Todesfall zu Hause?
2. Welche Unterlagen werden für eine Meldung benötigt?
3. Was ist zu tun bei einem Todesfall ausserhalb von Villigen (z. B.: Spital, Pflegeheim usw.)
4. Was wird auf dem Bestattungsamt besprochen?
5. Wer ist zuständig für eine würdevolle Bestattung?
6. Wer organisiert die Abdankung oder die Abdankungsrede?
7. Todesanzeigen?
8. Wer ist über den Todesfall der / des Verstorbenen zu informieren?
9. Bestätigungen des Todesfalles
10. Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten
11. Welche Dienstleistung bietet die Gemeinde Villigen?
12. Bestattungsunternehmen
13. Zu Lebzeiten erledigen
14. Was ist weiter zu tun?

1. Was ist zu tun bei einem Todesfall zu Hause?

Wer einen Angehörigen durch einen Todesfall zu Hause verliert, geht am besten wie folgt vor:

- Rufen Sie einen Ihnen bekannten Hausarzt für die Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung an.
- Rufen Sie die nächsten Angehörigen an und nehmen Sie sich Zeit, um sich zu verabschieden.
- Als nächstes nehmen Sie mit dem Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl Kontakt auf. Eine Liste der uns bekannten Bestattungsunternehmen finden Sie im Anhang.
- Bei einem Todesfall zu Hause, melden Sie sich wenn möglich innerhalb eines Tages beim Bestattungsamt: Tel. 056 297 89 89

2. Welche Unterlagen benötigt das Bestattungsamt?

Um den Todesfall eines Angehörigen melden zu können, werden folgende Unterlagen der / des Verstorbenen benötigt:

- Ärztliche Todesbescheinigung (Original bei Todesort Villigen; ansonsten Kopie)
- Familienbuch oder Familienausweis (falls vorhanden)
- Letzter Bestattungswille der / des Verstorbenen (falls vorhanden)

3. Was ist zu tun bei einem Todesfall ausserhalb von Villigen (z. B.: Spital, Pflegeheim usw.)?

Die offizielle Meldung an das jeweilige Zivilstandsamt erfolgt durch die Spital- oder Heimleitung. Zur Organisation der Überführung, Kremation sowie Beisetzung müssen die Angehörigen mit dem Bestattungsamt Kontakt aufnehmen.

4. Was wird auf dem Bestattungsamt besprochen?

Auf dem Bestattungsamt wird das weitere Vorgehen besprochen und Sie können allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Organisation der Abdankung, Beisetzung und Kremation stellen. Folgende Punkte werden in der Regel besprochen:

- Erfolgt eine Erdbestattung oder eine Kremation / Urnenbeisetzung?
- Erfolgt eine Beisetzung auf dem Friedhof Rein?
- Mit welchem Bestattungsinstitut soll die verstorbene Person transportiert werden?
- Erfolgt eine Aufbahrung der verstorbenen Person? Sofern ja; wo findet diese statt?
- Wer holt die Urne beim Krematorium ab (Bestattungsinstitut / Angehörige)?

- An welchem Tag und Ort die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung stattfinden soll (der Termin wird nach der Absprache zwischen den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt)
- Welche Grabart wird gewünscht:
 - Reihengrab Urnen
 - Reihengrab Erdbestattungen
 - Gemeinschaftsgrab Urnen
 - Beisetzung in bestehendem Grabplatz (sofern Grabesruhe nicht tangiert wird)

5. Wer ist zuständig für eine würdevolle Bestattung?

Grundsätzlich sind die Angehörigen der / des Verstorbenen für eine würdevolle Bestattung verantwortlich. Sind keine Angehörigen vorhanden, so sorgt die Wohngemeinde für ein angemessenes Begräbnis.

Falls kein Bestattungswille der / des Verstorbenen schriftlich hinterlegt worden ist, sind Sie als Angehörige befugt, im Sinne der / des Verstorbenen zu handeln und die Art der Bestattung festzulegen.

6. Wer organisiert die Abdankung oder die Abdankungsrede?

Nach der Meldung beim Bestattungsamt können mit dem Pfarramt Treffpunkt und Zeit für ein Gespräch vereinbart werden.

Was wird besprochen:

- Gestaltung der Abdankungsfeier in der Kirche (besondere Wünsche: Musik, Lieder, Texte)
- Gestaltung des Abschieds am Grab
- Lebenslauf (falls gewünscht), Kollekte, Dank, Einladung

Falls die / der Verstorbene keiner Konfession angehörte und trotzdem eine Abdankungsrede von einer Drittperson gewünscht wird, können entweder die Kirchgemeinden oder konfessionell neutrale Trauerredner für die Mithilfe der Beisetzung / Abdankungsfeier angefragt werden.

Kontaktdaten der Landeskirchen

Reformierte Kirchgemeinde Rein
Kirchweg 10
5235 Rüfenach
Tel. 056 284 24 25
www.ref-rein.ch

Kath. Kirchenzentrum Brugg-Nord Riniken
Rüfenachstrasse 7
5223 Riniken
Tel. 056 441 88 70
www.kathbrugg.ch

Christkatholische Kirchgemeinde
Baden-Brugg-Wettingen
Zelgweg 34
5405 Baden-Dättwil
062 893 08 46
<https://www.christkatholisch.ch/bbw>

7. Todesanzeigen

Sofern gewünscht, erfolgt nach Rücksprache mit den Angehörigen eine amtliche Todesanzeige in der Aargauer Zeitung. Diese sieht wie folgt aus:

Bestattungen

Stadt Aarau
Am 20. September 2019 ist gestorben:
I. *Name, Vorname*,
geboren am 3. September 1925, von
Breggia TI, wohnhaft gewesen in 5000
Aarau, *Strasse*.
Die Abdankung findet am Mittwoch,
2. Oktober 2019, 11.00 Uhr, in der klei-
nen Abdankungshalle im Friedhof Rosen-
garten in Aarau statt. **Bestattungsamt**

Gemeinde Magden
Gestorben ist am 22. September 2019:
Name, Vorname, ge-
boren 14. Januar 1957, von Blauen
BL, wohnhaft gewesen in Magden.
Die Urnenbeisetzung findet im eng-
sten Familienkreis und die Abdan-
kungsfeier am Dienstag, 1. Oktober
2019, um 14.00 Uhr in der christka-
tholischen Kirche St. Martin statt.
Gemeindekanzlei

Für den Aushang im Gemeinde-Anschlagkasten darf dem Bestattungsamt Villigen eine persönliche Todesanzeige übergeben werden.

Sollten Sie Hilfe bei der Erarbeitung einer persönlichen Todesanzeige benötigen, kann Ihnen in der Regel das Bestattungsinstitut oder die Zeitung, in welcher die Anzeige veröffentlicht werden soll, weiterhelfen.

8. Wer ist über den Todesfall der / des Verstorbenen zu informieren?

Die Einwohnerkontrolle informiert von Gesetzes wegen folgende Amtsstellen:

- Abteilung Steuern Villigen
- Abteilung Finanzen Villigen
- SVA Aargau (zur Abmeldung der AHV-Rente)

An folgende betroffenen Stellen muss die Mitteilung durch die Angehörigen der/des Verstorbenen getätigt werden:

- Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Pensionskasse BVG
- Versicherungen (Lebens-, Auto-, Haftpflichtversicherung, etc.)
- Banken
- Post
- Weitere Stellen

9. Bestätigungen des Todesfalles

Angehörige des/der Verstorbenen können das Original des Familienbüchleins zur Nachführung dem Bestattungsamt Villigen übergeben. Das Bestattungsamt wird dieses dem Zivilstandsamt des Todesortes weiterleiten mit der Bitte um Nachführung und direkte Rücksendung an die Erbenvertretung.

10. Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten in Villigen

Der Friedhof Rein ist für die Verstorbenen der Gemeinden Brugg, Remigen, Rüfenach und Villigen ein Ort der Ruhe und für die Angehörigen ein Ort der Erinnerung und Besinnung.

Der Friedhof Rein bietet folgende Beisetzungsmöglichkeiten an:

- Reihengrab für Erdbestattung
- Reihengrab für Urnen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Die Bestattungen erfolgen in den von der Friedhofkommission bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.

Die Beisetzung von Urnen kann auch in einem bestehenden Reihengrab von Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer eines Grabes kann durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne keine Verlängerung erhalten.

Nach 15 Jahren Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Nach der Grabräumung besteht kein Recht, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

11. Welche Dienstleistungen bietet die Gemeinde Villigen?

Gemäss Art. 9 des Friedhofreglements übernimmt die Gemeinde Villigen folgende Leistungen:

- die Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Beisetzung eines Sarges oder der Urne
- das Herrichten und Auffüllen des Grabes
- die Nummerierung des Grabes

Die Gemeinde vermittelt das zuständige Pfarramt und bietet den Friedhofgärtner, und bei Abdankungen in der Ref. Kirche Rein die Sigristin auf.

Von der Gemeinde werden insbesondere nicht übernommen: Repatriierungen ausserhalb des Aargaus und aus dem Ausland, besondere Sargmodelle, Blumenschmuck, Sargausstattung.

12. Bestattungsunternehmen

Der Gemeinde Villigen sind die nachfolgenden Bestattungsunternehmen bekannt. Diese Liste ist nicht abschliessend. Es steht den Angehörigen frei, mit einem Bestattungsunternehmen ihrer Wahl zusammen zu arbeiten.

Allgemeines Bestattungsinstitut Harfe GmbH Dorfstrasse 2 5405 Baden-Dättwil	056 442 23 22 (Filiale Brugg) kontakt@bestattungsinstitut.ch www.bestattungsinstitut.ch
Anatana Bestattungen Schulstrasse 7 5415 Nussbaumen	056 222 00 03 info@anatana.ch www.anatana.ch/
Badener Bestattungen Etzelstrasse 13 5430 Wettingen	056 222 53 53 info@badenerbestattungen.ch www.badenerbestattungen.ch/
Bestattungen Ramseier & Iseli GmbH Schöneeggstrasse 7 5200 Brugg	056 624 22 55 info@ramseier-iseli.ch www.ramseier-iseli.ch/
Bestattungsdienst Biaggi AG Unterdorf 21 5073 Gipf-Oberfrick	062 865 70 70 info@biaggi-ag.ch www.biaggi-ag.ch
Bestattungsinstitut Beldi Rebmoosweg 47 5200 Brugg	056 441 26 73 info@beldischreinerei.ch www.beldischreinerei.ch
Bestattungsinstitut Caminada AG Florastrasse 10 5000 Aarau	062 824 25 84 aarau@caminada-ag.ch www.caminada-ag.ch/

13. Zu Lebzeiten erledigen

Zur Entlastung der Angehörigen ist es sinnvoll, wenn den nächsten Angehörigen zu Lebzeiten Folgendes mitgeteilt wird:

- Besteht ein gültiges Testament, Ehe- und Erbvertrag, Familienbuch, Lebenslauf?
- Wo sind diese Unterlagen aufbewahrt?
- Wünsche betreffend Bestattungsort und Bestattungsart (Erdbestattung / Kremation?)
- Adressliste für den Versand von Todesanzeigen
- Mitgliederausweis Krankenkasse / Sterbegeld
- Versicherungspolicen / Verträge
- Organspenderausweis, Anordnungen betr. lebenserhaltenden Massnahmen im Spital, Autopsie und Obduktion

14. Was ist weiter zu tun?

Vor der Bestattung

- Angehörige und Freunde der verstorbenen Person benachrichtigen, wenn bekannt auch den Willensvollstrecker. Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge) sowie Eheverträge sind dem Bezirksgericht Brugg für die Eröffnung einzureichen.
- Todesanzeigen für die Zeitungen formulieren und aufgeben.
- Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben. Einladungen zum Leidessen allenfalls in Form eines kleinen Kärtchens beilegen.
- Lebenslauf für Pfarramt verfassen.
- Wenn Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menü bestimmen, persönlichen Blumenschmuck bestellen, evtl. besondere Blumen für Kirche oder Grab.